

Die letzten Dinge regeln

Erben und Vererben in Europa

Risiken und Chancen
beim Vermächtnis von
Ferienimmobilien

Vom Urlaub zurück, träumen viele Deutsche von einer Ferienimmobilie im europäischen Ausland. Italien, Frankreich oder Österreich sind begehrte Ziele für viele Münchner. Die Pandemie hat den Boom nach Ferienimmobilien beflügelt. Viele Deutsche haben auch vor, dort den Lebensabend zu verbringen, wo sie Urlaub machten.

Die erbrechtlichen Konsequenzen werden oft nicht bedacht, erläutert Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht. Seit dem Inkrafttreten der EuErbVO am 17. August 2015 gilt nämlich für das geltende Erbrecht das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

Es gilt das Erbrecht des jeweiligen Landes

Es ist das Erbrecht des Landes anwendbar, in dem man als Erblasser lebt. Maßgeblich ist dabei die Dauer, die Zeit und Regelmäßigkeit, die man in dem Land verbringt. Auch die Abwicklung des Nachlasses hat in diesem Lande zu erfolgen. Es gilt automatisch das Erbrecht des dortigen Landes.

Nur beispielhaft sollen einige Unterschiede aufgezeigt werden: Österreich hat sein Erbrecht 2015 reformiert, was zum 1. Januar 2017 in Kraft trat. Dort hat der überlebende



Wer in einer Ferienimmobilie seinen Lebensabend verbringen will, sollte die erbrechtlichen Konsequenzen beachten. Foto: ccvision

Ehegatte im Gegensatz zum deutschen Recht neben der Erbquote als gesetzlicher Erbe ein Vorausvermächtnis, was bedeutet, dass er weiter in der Ehwohnung wohnen und die zum Haushalt gehörenden Sachen nutzen kann.

Neu eingeführt wurde ein sogenanntes Pflegevermächtnis. Hiernach haben diejenigen Personen, die dem Verstorbenen nahestehen und die Person gepflegt haben, ein gesetzliches Vermächtnis, wobei die Höhe von der Dauer und dem Umfang der Pflege abhängen. Im Pflichtteilsrecht ist die unproblematische Stundung des Pflichtteilsanspruches eingeführt worden.

Für Fälle des Kontaktabbruchs, beispielsweise durch Kinder, ist die nochmalige Halbierung des gesetzlichen Pflichtteilsanspruches durch Herabsetzung möglich. Das deutsche Pflichtteilsrecht kennt diese Möglichkeit nicht.

Auch im italienischen Erbrecht gilt das lebenslange Wohnrecht des überlebenden Ehegatten. Im Gegensatz zum deutschen Recht, wonach der Pflichtteilsberechtigte nur einen schuldrechtlichen Anspruch hat, ist die Stellung des Enterbten in Italien wesentlich stärker. Dort hat der Pflichtteilsberechtigte eine Erbenstellung und tritt in die universelle Noterbenstellung ein.

In Frankreich hat der überlebende Ehegatte, sofern gemeinsame Kinder vorhanden sind, ein Wahlrecht. Er kann wählen, ob er ein Viertel am gesamten Nachlass zu Volleigentum erwirbt oder den Nießbrauch am gesamten Nachlass erhält.

Wird der Ehegatte enterbt, ist kein Pflichtteilsrecht für ihn vorgesehen, jedoch sind güterrechtliche Ansprüche auszugleichen. Diese sind abhängig vom jeweiligen Güterstand. Verhindern kann man das Ein-

treten der Auswirkungen des ausländischen Rechts, indem man ein Testament fertigt und darin die deutsche Rechtswahl, also die des Staates der Staatsangehörigkeit trifft, erläutert die Erbrechtsexpertin Renate Maltry. Vorschnelle Regelungen sollte man aber vermeiden zu treffen und genau prüfen, welches Recht für den Einzelfall am besten geeignet ist.

Wohnsitzwechsel kann Vorteile bringen

Sieht man Vorteile im ausländischen Recht, kann dies genutzt werden. Die Anwendung des ausländischen Rechtes birgt nicht nur Risiken, sondern auch Chancen in der Gestaltung. So kann ein Wohnsitzwechsel in Europa durchaus erbrechtliche Vorteile mit sich bringen. Wissen sollte man auch, dass die europäische Vereinheitlichung im Erbrecht gerade nicht für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt. Die erhoffte Steuererleichterung tritt häufig nicht oder nicht sofort ein.

Deshalb sollte man sich dringend steuerlich und anwaltlich beraten lassen, damit der Wegzug oder längere Aufenthalt im Ausland keine negativen erbrechtlichen Folgen hat.

Weitere Informationen:

Renate Maltry, Fachanwältin Erbrecht, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin, AGT, Zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin, ZentUma

Vermachen, stiften, verschenken

Den Nachlass per
Testament für einen
guten Zweck einsetzen

Mancher möchte über den eigenen Tod hinaus für eine Herzensangelegenheit Geld geben. Damit dieser Wunsch in Erfüllung geht, ist eines wichtig: „Ein unmissverständlich geschriebenes Testament“, sagt Susanne Anger, Sprecherin der Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“.

Es reicht, wenn das Testament handschriftlich verfasst und mit Datum und Unterschrift versehen ist. Theoretisch kann man seinen gesamten Nachlass einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen. „Dann stehen den Hinterbliebenen aber oft Pflichtteilsansprüche zu“, sagt der Fachanwalt für Erbrecht, Eberhard Rott.

Denkbar ist auch, dass die gemeinnützige Organisation die Hälfte des Vermögens bekommt und die andere Hälfte an die Hinterbliebenen geht.



Wer mit seinem Nachlass Gutes tun möchte, sollte das detailliert in seinem Testament festhalten. Foto: Christian Klose/dpa-tmn

Eine weitere Möglichkeit: Die gemeinnützige Organisation erhält aus dem Nachlass einen Einmalbetrag. Natürlich kann man auch mehrere Vereine und Initiativen im Testament bedenken.

Frühzeitig das Gespräch mit Angehörigen suchen

Doch egal, welche Variante der Erblasser wählt: Viele von

ihnen fragen sich, ob und wie sie ihre Entscheidung gegenüber ihren nächsten Angehörigen kommunizieren – schließlich werden diese eines Tages entweder weniger oder allenfalls einen Pflichtteil erben. Rott plädiert für Offenheit: „Unbedingt mit den nächsten Angehörigen frühzeitig das Gespräch suchen und sie über den eigenen Wunsch informieren.“

Je früher Angehörige darüber Bescheid wüssten, desto besser, findet auch Anger. Auf jeden Fall vermeidet man so, dass es nach dem Tod zu Überraschungen beim Lesen des Testaments kommt.

Es macht darüber hinaus Sinn, mit der Organisation, die man testamentarisch bedenken möchte, im Vorfeld Kontakt aufzunehmen. Denn längst nicht jede Organisation kann mit einem ihr zugedachten Nachlass, zum Beispiel einer Immobilie in einer Kleinstadt, etwas anfangen. Wobei es auch hier eine Lösung geben könnte, wie Eberhard Rott schildert: „Ein Testamentsvollstrecker veräußert die Immobilie und überweist den Erlös an die Organisation.“

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN

„Niemand spricht gern darüber, aber irgendwann wird jeder mit einem Trauerfall konfrontiert – und dann kommt es darauf an, in guten Händen zu sein.“

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter
Thomas Schmid

In guten Händen
www.musik-und-trauer.de

BESTATTER
MÜNCHEN
089 / 68 30 68

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige
Hilfe im Trauerfall
– an 365 Tagen
im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“
Karl Albert Denk
Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 - 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau
• Pflanzungen aller Art
• Dachbegrünung
• Dachgartenbepflanzung
• Baum-, Strauch-, Heckenschchnitt
• Gartenrenovierung • Gartenpflege
• Zaunbau in Holz und Draht
• Spielfandaustausch • Spielplatzpflege
• Verlegen von Platten, Verbundsteinen
• Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen
• Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
• Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
• Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80

„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 13. Oktober 2021

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Melanie Blüml
Tel. 089 / 23 77-33 26 - Fax 089 / 23 77-33 99
E-Mail: blueml.m@az-muenchen.de

Abendzeitung
Das Gesicht dieser Stadt

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur
ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de